

Verordnung über den Marie Stoller-Fonds

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 433 vom 11. August 2011)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998²
und Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001^{3,4}

beschliesst:

Art. 1

Zweck

¹ Unter dem Namen «Marie Stoller-Fonds» besteht eine verwaltete Stiftung im Sinne von Art. 92 f. der Gemeindeverordnung.⁴

² Der Fonds bezweckt zur Hebung der Lebensqualität die Unterstützung von

a in der Einwohnergemeinde Thun wohnhaften Einzelpersonen, Familien sowie familienähnlichen Gemeinschaften, welche durch wirtschaftliche, soziale oder persönliche Umstände unterstützungsbedürftig sind, insbesondere wenn die öffentliche Sozialhilfe nicht beansprucht werden kann oder im Einzelfall nicht ausreicht,

b betagten Personen, vormundschaftlich betreuten Personen sowie Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen der Einwohnergemeinde Thun.

³ Wenn es der Bestand des Fonds erlaubt, können auch Beiträge an Organisationen und Projekte gewährt werden, falls diese Dienstleistungen anbieten, welche der Bestimmung von Absatz 2 entsprechen.

Art. 2

Finanzierung

Die zur Erfüllung des Zweckes benötigten Mittel bestehen aus dem der Stadt zugekommenen Nachlass der Marie Stoller sowie dessen Zinsen.

Art. 3

Auszahlung

¹ Es werden grundsätzlich nur die anfallenden bzw. aufgelaufenen Zinsen auf dem Kapital ausgeschüttet.

² Ausnahmsweise kann in begründeten Einzelfällen für grössere Bedürfnisse das Kapital angetastet werden. Das Kapital darf jedoch Fr. 417'000.– nie unterschreiten.

¹ Mit Revision vom 23.12.2015 (GRB Nr. 665, in Kraft seit 1.1.2016)

² BSG 170.111

³ SSG 101.1

⁴ Fassung vom 23.12.2015

Art. 4

Entnahmen

Zuständig für die Bewilligung von Entnahmen von Beiträgen gemäss Art. 1 sind:

- a bis Fr. 5'000.– die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Soziales,
- b von Fr. 5'001.– bis Fr. 20'000.– die Vorsteherin oder der Vorsteher Sicherheit und Soziales,
- c über Fr. 20'000.– der Gemeinderat.¹

Art. 5Verwaltung,
Kontrolle

¹ Das Vermögen ist zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen gemäss den Richtlinien der Stadtbuchhaltung zu verzinsen. Es wird in der Bilanz als verwaltete Stiftung geführt.

² Die Externe Revision² ist Kontrollstelle.

³ Über den Fonds ist jährlich im Verwaltungsbericht zu berichten.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Thun, 11. August 2011

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Ratssekretär: *Mauron*

¹ Fassung vom 23.12.2015

² Anpassung vom 4.11.2020 (GRB Nr. 825)